

## RECHT

27. März 2020  
9/2020 Tx/Bkl

### **Corona-Krise: Virtualisierung der Betriebsratsarbeit**

Bundesarbeitsminister Heil vertritt in der beiliegenden Ministererklärung (siehe Anlage) die Auffassung, dass angesichts der Corona-Krise Betriebsratsarbeit bereits heute virtualisiert werden kann.

Die BDA begrüßt dieses Signal. Angesichts einer Vielzahl nun abzuschließender Kurzarbeitsvereinbarungen ist Rechtssicherheit erforderlich. Unnötige Rechtsstreitigkeiten und eine unterschiedliche Handhabe durch die Arbeitsgerichte müssen ausgeschlossen werden.

Die BDA hat deshalb das anliegende Positionspapier (siehe Anlage) an den Chef des Bundeskanzleramts, den Bundesarbeitsminister und den Bundeswirtschaftsminister gesandt, verbunden mit dem Appell, die entsprechenden Regelungen schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.

## **Ministererklärung**

### **Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte mit Blick auf Covid-19**

Die aktuelle Situation um Covid-19 stellt die gesamte Arbeitswelt vor erhebliche Herausforderungen. Das gilt natürlich auch für die Arbeit der Betriebsräte. Eine solche Ausnahmesituation kann allerdings keine Ausrede sein, um die Betriebsräte zu übergehen und ihre Rechte faktisch außer Kraft zu setzen. Ich appelliere daher an die Arbeitgeber und die Betriebsrättinnen und Betriebsräte: Das Finden von schnellen und pragmatischen Lösungen hat derzeit die höchste Priorität, bitte beherzigen Sie dies bei all Ihrem Handeln.

Für die Betriebsrättinnen und Betriebsräte stellt sich nun allerdings zunehmend die Frage: Wie können wir noch zu einer Präsenzsitzung zusammenkommen, um die erforderlichen Beschlüsse zu treffen und einen Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen von Covid-19 zu leisten?

Der Normalfall ist, dass die Betriebsratsmitglieder zu einer Sitzung zusammenkommen; die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen ist nicht explizit im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen. Von einem solchen Normalfall können wir hier jedoch nicht sprechen, denn wir haben es mit einer Ausnahmesituation zu tun. Wir sind daher der Meinung, dass in der aktuellen Lage, wenn beispielsweise die Teilnahme an einer Präsenzsitzung zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Betriebsratsmitglieder führt oder wegen behördlicher Anordnungen nicht möglich ist, auch die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype, zulässig ist. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner Betriebsratsmitglieder als auch eine virtuelle Betriebsratssitzung.

Die Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, sind nach unserer Auffassung wirksam. Weil es eine handschriftlich unterzeichnete Anwesenheitsliste in solch einem Fall nicht geben kann, sollte die Teilnahme gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden in Textform, also zum Beispiel per E-Mail bestätigt werden.

Auch bei einer Video- oder Telefonkonferenz muss der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt bleiben. Es ist also sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte an der Sitzung nicht teilnehmen. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz verantwortungsvoll und vor allem: bleiben Sie gesund!

# **Virtualisierung der Betriebsratsarbeit sicherstellen**

**Corona-Krise erfordert klarstellende Regelungen im Betriebsverfassungsrecht**

25. März 2020

## **Zusammenfassung**

Die Corona-Krise führt dazu, dass ein physisches Zusammentreffen von Betriebsräten in Betriebsratssitzungen, Betriebsversammlungen etc. aus Infektionsschutzgründen weitestgehend vermieden werden sollte oder unmöglich wird.

Gerade aufgrund der aktuellen Situation sind schnelle Entscheidungen und kurzfristige Beschlussfassungen dringend notwendig und müssen rechtssicher durchführbar sein. Dies gilt für eine Vielzahl zu treffender Vereinbarungen zur Einführung von Kurzarbeit.

Die Aussage von Herrn Bundesarbeitsminister Heil, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die virtuelle Durchführung von Betriebsratssitzungen und Beschlussfassungen bereits für zulässig hält, ist ein wichtiges Signal. Dies sollte zur Unterstützung der Anwendung des Gesetzes und um Rechtsstreitigkeiten zu verhindern zumindest befristet gesetzlich klargestellt werden. Die Praxis wünscht sich eine klare gesetzliche Regelung, damit unterschiedliche Handhabungen durch die Gerichte vermieden werden und dadurch Rechtssicherheit geschaffen wird.

## **Im Einzelnen**

In den einschlägigen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. übergreifend unter Bezugnahme auf diese sollte klar geregelt werden, dass Betriebsratssitzungen und

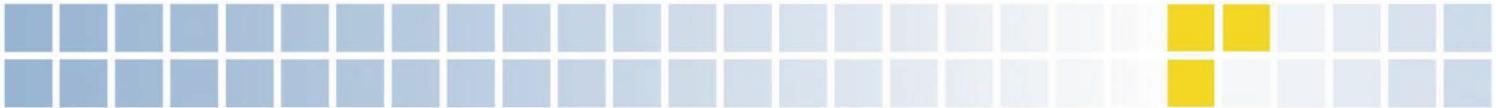
Sitzungen der übrigen betriebsverfassungsrechtlichen Gremien virtuell stattfinden können.

Auch Sitzungen von Gesamt- und Konzernbetriebsräten sowie europäischen Betriebsräten, die zumeist auch mit erheblicher Reisetätigkeit verbunden sind, sollten in den nächsten 24 Monaten primär virtuell stattfinden können. Klargestellt werden sollte, dass Beschlussfassungen des Betriebsrats bspw. in Videokonferenzen und im Umlaufverfahren per E-Mail zulässig sind.

## **Regelungen, die von den notwendigen Klarstellungen betroffen sind**

Die Klarstellungen sollten sich insbesondere auf die folgenden Vorschriften beziehen:

- § 30 BetrVG– Betriebsratssitzungen
- § 33 BetrVG– Beschlussfassung des Betriebsrats
- §§ 65, 67 BetrVG Sitzungen Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 73 BetrVG – Sitzungen Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung
- 73b BetrVG – Sitzungen der Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung
- § 108 BetrVG– Sitzungen des Wirtschaftsausschusses
- § 27 EBRG – Sitzungen des Europäischen Betriebsrats
- § 29 EBRG – Jährliche Unterrichtung und Anhörung des EBR



## **Virtuelle Beschlussfassung – Regelung auch in § 77 Abs. 2 BetrVG erforderlich**

Gemäß § 77 Abs. 2 BetrVG gilt, dass Betriebsvereinbarungen von Betriebsrat und Arbeitgeber gemeinsam zu beschließen und schriftlich niederzulegen sind. Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen; dies gilt nicht, soweit Betriebsvereinbarungen auf einem Spruch der Einigungsstelle beruhen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsvereinbarungen an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.

Diese Regelung muss flankierend zu der Ermöglichung der virtuellen Sitzung und Beschlussfassung des Betriebsrats dahingehend modifiziert werden, dass die Textform ausreicht, damit eine Betriebsvereinbarung wirksam beschlossen ist. Auf die Pflicht der beiderseitigen physische Unterzeichnung muss zugunsten der beiderseitigen Bestätigung in Textform verzichtet werden.

Diese Anpassung ist vor dem erwähnten Hintergrund des dringenden und vielfachen Erfordernisses des Abschlusses von Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit unerlässlich.

## **Aussetzung von Betriebsversammlungen**

Darüber hinaus ist zu erwägen, die Pflicht auszusetzen, Betriebsversammlungen einzuberufen. Im Rahmen einer solchen Regelung müssen insbesondere die folgenden Vorschriften ins Auge gefasst werden:

- §§ 42, 43 BetrVG - Betriebsversammlung
- § 53 – BetrVG Betriebsräteversammlung
- § 71 – BetrVG Jugend- und Auszubildendenversammlung

Auch hier sollten möglichst flexible und gleichermaßen klare Regelungen getroffen werden. Zu prüfen ist auch insoweit, eine rechtliche Grundlage für die Virtualisierung entsprechender Versammlungen gesetzlich zu konstituieren.

## **Überprüfung weiterer Unterstützungs-möglichkeiten für Betriebsräte und Auf-sichtsräte bei anstehenden Wahlen**

Es sollte über den angesprochenen Regelungsbedarf hinaus klargestellt werden, dass auch anstehende oder im Verfahren befindliche Betriebsratswahlen und Aufsichtsratswahlen bzw. Nachwahlen solange wie nötig unterbrochen werden können und entsprechende Amtszeiten automatisch verlängert werden – ebenfalls solange dies notwendig ist. Zudem sollte auch insoweit die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Wahlen zu virtualisieren, soweit sie nötig werden oder turnusmäßig vorgesehen sind.

### **Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Arbeits- und Tarifrecht**  
[arbeitsrecht@arbeitgeber.de](mailto:arbeitsrecht@arbeitgeber.de)  
T +49 30 2033-1200